

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 66/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kurt C [REDACTED] .

H[REDACTED]-Str. 67, H[REDACTED]-G[REDACTED] (Israel),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], P[REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K[REDACTED]-P[REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Hanzel, Dr. Lang und Gärtner

am 6. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Oktober 1982 wird als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Gegen das seine Berufung als unzulässig verwerfende, ihm am 19. Oktober 1982 zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts hat der Kläger am 13. April 1983 beim Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Revision zuzulassen.

Die Beschwerde ist, weil nach § 221 Abs. 1 BGG die Revision ohne Zulassung stattfindet, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, nicht statthaft und als unzulässig zu verwerfen (§ 209 Abs. 1 BGG, § 574 ZPO). Der Inhalt der Beschwerdeschrift ergibt, daß der Kläger sich ausschließlich gegen die Nichtzulassung der Revision wendet. Deshalb kann die unzulässige Beschwerde nicht in eine Revision umgedeutet werden (BGH Urteil vom 7. Dezember 1966 - IV ZR 264/65, insoweit in LM ZPO § 213 Nr. 9 nicht abgedruckt, und ständig, zuletzt Beschluß vom 8. Januar 1981 - IX ZR 86/78). Im übrigen hätte, wäre die Um-

- 3 -

deutung vorliegend möglich gewesen, auch die Revision als unzulässig verworfen werden müssen. Denn die Rechtsmittelschrift ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht beim Revisionsgericht eingegangen (vgl. § 209 Abs. 1 BGG, §§ 553 Abs. 1, 554 a ZPO).

Fuchs

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)